Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4750

24. 05. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Albert Schmidt (Hitzhofen), Christine Scheel, Rezzo Schlauch, Rita Grießhaber, Gerald Häfner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Einkommensteuer-Änderungsgesetz – EStÄndG)

A. Problem

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde die Besteuerung von Künstlern und Künstlerinnen sowie Berufssportlern und Berufssportlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, aber im Bundesgebiet auftreten, neu geregelt. Die Neuregelung sieht vor, daß nach einem fiktiven Abzug von 50 % Betriebsausgaben auf die Einnahmen 50 % Einkommensteuer entfallen. Diese Besteuerung wirkt bei kleinen Künstlergruppen, weniger bekannten Künstlern und Kulturinitiativen als Erdrosselungssteuer, ist aber auch bei weltweit bekannten Künstlern im Hinblick auf die Freiheit der Kunst nicht zu rechtfertigen. Häufig wird sogar der Verlust besteuert. Das verfassungsrechtliche Verbot der Übermaßbesteuerung ist in diesem Bereich tangiert. Avantgarde-Künstlern und -Künstlerinnen sowie experimentellen Gruppen und kleineren Bands, die nicht dem Mainstream folgen, wird ein Auftreten im Bundesgebiet nahezu unmöglich gemacht. Gesellschaftlich droht durch die hohe Besteuerung eine Verarmung des kulturellen Angebots, da die von den neuen Steuersätzen besonders betroffenen Kulturinitiativen sowie Künstler und Künstlerinnen in Deutschland nicht mehr auftreten können.

B. Lösung

Das Steuerabzugsverfahren wird beibehalten. Der Steuerabzug beträgt für Berufssportler und Künstler grundsätzlich weiterhin 25 %. Für die künstlerische Betätigung wird jedoch eine Ausnahmeregelung in Form eines gestaffelten Steuerabzuges geschaffen,

mit der Künstler und Künstlerinnen auf Antrag eine gestaffelte Berechnung verlangen können. Für Einnahmen bis zu 4 000 DM pro Auftritt wird die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug mit Null, bei höheren Einnahmen mit gestaffelten Vom-Hundert-Sätzen festgelegt. Damit wird kleineren Künstlergruppen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, der Auftritt im Bundesgebiet ermöglicht. Die Bemessungsgrundlage von Null bei Einnahmen bis zu 4 000 DM ist angesichts der höheren Ausgaben von ausländischen Künstlern und Künstlerinnen gerechtfertigt. Die Neuregelung dient dem Erhalt von kultureller Vielfalt. Die Kunst muß frei bleiben und darf nicht durch steuerliche Erdrosselungsbestimmungen verhindert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es können Steuerausfälle entstehen, deren Ausmaß nicht beziffert werden kann, denen jedoch Steuereinnahmen durch Auftritte von Künstlern und Künstlerinnen entgegenstehen, die bei Beibehaltung der jetzigen Gesetzeslage nicht mehr auftreten würden.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Einkommensteuer-Änderungsgesetz – EStÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 50a Abs. 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze neu eingefügt:

„Soweit die Tätigkeit im Sinne der Nummern 1 und 2 im Inland ausgeübt wird oder worden ist, beträgt der Steuerabzug grundsätzlich 25 vom Hundert der Einnahmen. Auf Antrag, der auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen ist, erteilt das Bundesamt für Finanzen bei Einkünften aus der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit die Genehmigung für einen gestaffelten Steuerabzug. Die Bemessungsgrundlage für den gestaffelten Steuerabzug beträgt pro Auftritt bei Einnahmen bis zu 4 000 DM Null vom Hundert, bei Einnahmen von 4 001 DM bis 100 000 DM 15 vom Hundert, bei Einnahmen von 101 000 DM bis 400 000 DM 30 vom Hundert, bei Einnahmen von 401 000 DM bis 750 000 DM 60 vom Hundert und bei Einnahmen von 750 001 DM und mehr 100 vom Hundert. Unberührt davon bleibt der Anspruch des Steuerschuldners auf Steuerentlastung bei Übermaßbesteuerung. Übermaßbesteuerung liegt vor, wenn die Steuer bezogen auf den Gewinn aus der Ausübung der künstlerischen Tätigkeit 50 vom Hundert übersteigt. Der Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Bundesamt für Finanzen zu stellen. Er ist auch vor Ablauf des Kalenderjahres und vor Beginn der Ausübung zulässig. In diesen Fällen kann die Herabsetzung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Das Gesetz über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Erteilung der Genehmigung für einen gestaffelten Steuerabzug (§ 50 Abs. 4 EStG);"

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1996

Dr. Antje Vollmer
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Christine Scheel
Rezzo Schlauch
Rita Grießhaber
Gerald Häfner
Josef Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Bis zum 31. Dezember 1995 unterlagen die Einkünfte von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten und in der Bundesrepublik Deutschland auftraten, einem Steuerabzug von 15 % der Einnahmen. Von den Einnahmen konnten 70 % als Betriebsausgaben pauschal berücksichtigt werden. Ab dem 1. Januar 1996 gilt ein Steuersatz von 25 % der Einnahmen. 50 % der Einnahmen können pauschal als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Hinzu kommt eine fiktive Umsatzsteuer von 7 % oder 15 %, je nach dem, ob es sich um einen Gruppen- oder Einzelauftritt handelt, sowie weitere 7,5 % Solidaritätszuschlag. Die realen Betriebsausgaben und Produktionskosten können von den Künstlern nicht abgerechnet werden. Schon die bisherige Rechtslage hat in vielen Fällen zu einer Besteuerung von Verlusten geführt. In der 10. Legislaturperiode hat der Finanzausschuß darauf hingewiesen, daß es bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern und Künstlerinnen zu einer Übermaßbesteuerung kommen kann (Drucksache 10/4513), die nach seiner Auffassung mittels der Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung (§ 163 AO) korrigiert werden sollte.

2. Das Jahressteuergesetz 1996 führt bei kleineren Künstlergruppen zu schwerwiegenden Ungerechtigkeiten. Einzelne Künstler und Künstlerinnen, Bands und Künstlergruppen werden übermäßig besteuert. Viele junge Künstler und Künstlergruppen, die Gagen zwischen 1 000 DM und 1 500 DM erhalten, haben aufgrund der neuen Regelung Verluste. Die Neuregelung führt dazu, daß immer weniger ausländische Künstler, bzw. Künstler mit ihrem Wohnsitz im Ausland, in der Bundesrepublik Deutschland auf Tournee gehen werden. Bereits jetzt haben zahlreiche britische Bands ihre Touren im Bundesgebiet abgesagt oder planen Konzerte im grenznahen Gebiet wie etwa in den Niederlanden, in Luxemburg oder in Belgien.

   Verfassungsrechtlich ist die Neuregelung aus zwei Gründen bedenklich. Die Kunstfreiheit ist über Artikel 5 Abs. 3 GG ein mit Verfassungsrang ausgestattetes Grundrecht. Spätestens seit der „Mephisto-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 30, 173, 189) steht fest, daß Artikel 5 Abs. 3 GG nicht nur die künstlerische Betätigung selbst, sondern auch die Darbietung und Verbreitung der Kunst unter den besonderen Schutz der Verfassung stellt. Darüber hinaus verstößt die Besteuerung von Verlusten, wie sie bei kleinen und mittleren Künstlern erfolgt, gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Übermaßbesteuerung. Kleine und mittlere Künstlergruppen erhalten regelmäßig soviel an Vergütung, daß sie hieraus gerade die Kosten bestreiten können. Die zu zahlende Steuer im Abzugsverfahren kommt zusätzlich hinzu. Selbst größere Bands zahlen in Deutschland nach der Neuregelung weit höhere Steuern als inländische Künstler.

   „U"-Musik wird im Unterschied zu anderen europäischen Staaten nicht als zeitgenössische Kulturform in Deutschland gefördert. Neue Bands, etwa der Independent-Szene oder der Pop, Rock, Hip Hop und Weltmusikszene können sich Auftritte in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr leisten. Kulturpolitisch bedeutet die steuerliche Neuregelung für solche Avantgarde-Gruppen, daß sie nicht mehr überlebensfähig sind. Das kulturelle Angebot und die freien Kulturinitiativen sind bedroht. Freiheit der Kunst meint aber die Freiheit unterschiedliche, neue und unabhängige Kunst darbieten zu können.

   Ein Steuersystem kann nicht als gerecht bezeichnet werden, wenn eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen grundsätzlich zu hoch besteuert wird. Auch die beabsichtigte Entlastung durch Einführung eines Veranlagungsverfahrens mit dem Steuerreformgesetz 1997 führt nicht zu mehr Gerechtigkeit. Gerade bei kleineren und mittleren Künstlergruppen werden die Erstattungsansprüche durch die Kosten für die Erstellung der Gewinnermittlungen wieder kompensiert.

3. Andere europäische Staaten erheben die Abzugssteuer zu weit geringeren Sätzen. Dies gilt für Dänemark, Großbritannien und Luxemburg. In Großbritannien wurde die „Foreign Entertainers Unit" eingerichtet, die vor Beginn einer Tournee eingereichte Gewinn- und Verlustprognosen der Künstler prüft. Soweit die Ausgaben anerkannt werden, wird die Abzugssteuer auf ca. 5 % bis 7 % der Einnahmen herabgesetzt.

   Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die erdrosselnde Wirkung des § 50a des Einkommensteuergesetzes aufzuheben und damit zugleich kulturelle Vielfalt zu sichern. Es wird dabei nicht verkannt, daß auch die Besteuerung von inländischen Künstlern reformiert werden muß. Dies sollte im Rahmen der geplanten Einkommensteuerreform erfolgen. Der Gesetzgeber wird dabei zu beachten haben, daß die Ausübung der Kunst dem Grundrechtsbereich zuzuordnen ist. Kunst kommt dem Gemeinwesen zugute. Künstler und Künstlerinnen erbringen hohe Vorleistungen, in vielen Bereichen kann die Kunst nicht lebenslang ausgeübt werden.

   Kurzfristig will der vorliegende Gesetzentwurf im Bereich der ausländischen Künstlerbesteuerung eine verfassungsgemäße Regelung verwirklichen. Zu diesem Zweck wird eine Staffelmethode eingeführt. Es werden gestaffelte Steuersätze vorge-

schlagen, deren Anwendung auf Antrag erfolgt und durch das Bundesamt für Finanzen zu genehmigen ist. Die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug beträgt pro Auftritt bei Einnahmen bis zu 4 000 DM 0 %, bei Einnahmen bis zu 100 000 DM 15 % und staffelt sich bis zu Einnahmen von 750 001 DM und mehr bis zu 100 %. Dadurch wird sichergestellt, daß kleine und mittlere Künstlergruppen nicht mit Höchststeuersätzen belegt werden. Der Gesetzentwurf dient damit zugleich dem grundgesetzlichen Gebot der Freiheit der Kunst.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

§ 50a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes wird geändert. Der Steuerabzug beträgt weiterhin grundsätzlich 25 % der Einnahmen. Gleichzeitig sieht die Neuregelung vor, daß das Bundesamt für Finanzen bei Einkünften aus der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit die Genehmigung für einen gestaffelten Steuerabzug erteilen kann. Ausländische Künstler und Künstlergruppen haben bei Auftritten regelmäßig höhere Kosten als inländische Künstler und Künstlerinnen. Bei ihnen fallen etwa die Kosten für Agenten, für das technische Equipment und höhere Reisekosten an. Es ist daher gerechtfertigt, die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug bei Einnahmen bis zu 4 000 DM bei Null anzusetzen. Die Staffelmethode führt zu mehr Einzelfallgerechtigkeit im Bereich der Künstlerbesteuerung.

Zu Artikel 2

In § 5 wird die Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen für Anträge nach § 50a Abs. 4 EStG begründet.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333